
PROZESSBESCHREIBUNG

Teilnahme des Hausarztes an der HZV und Einschreibung von HZV-Versicherten

Inhaltsverzeichnis

1	HZV-Teilnahme des Hausarztes	2
1.1	Einschreibung der Hausärzte	2
1.1.1	Versendung des Infopaketes.....	2
1.1.2	Einschreibung des Hausarztes bei dem Hausärzteverband	2
1.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahme- voraussetzungen	2
1.1.4	Erfüllung der Teilnahmeveraussetzungen und Beginn der Teilnahme	3
1.1.5	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmeveraussetzungen.....	3
1.2	Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses	3
1.2.1	Änderungen im HZV-Arztverzeichnis.....	3
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES	4
1.4	Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV.....	4
2	HZV-Versicherte	5
2.1	Einschreibung der Versicherten	5
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT	5
2.1.2	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV- Versichertenverzeichnisses	6
2.1.3	Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV- Versicherte	7
2.2	Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis.....	7

1 HZV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Versendung des Infopaketes

Teilnahmeberechtigte Hausärzte erhalten von dem Hausärzteverband auf Kosten des Hausärzteverbandes ein Infopaket gemäß **Anlage 5.1**.

Gleichzeitig steht eine unpersonalisierte Teilnahmeerklärung HAUSARZT für den Hausarzt auf der Website des Deutschen Hausärzteverbandes zum Download zur Verfügung.

1.1.2 Einschreibung des Hausarztes bei dem Hausärzteverband

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese an die HÄVG, die sie für den Hausärzteverband entgegennimmt. Die Teilnahmeerklärung wird dem Hausarzt über eine vom Hausärzteverband bestimmte Internetpräsenz zum Download zur Verfügung gestellt (§ 4 HZV-Vertrag) und kann per Fax, Post oder elektronisch übermittelt werden. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HZV auch über einen vom Hausärzteverband zur Verfügung gestellten Online-Dienst beantragen. Der Hausärzteverband bestimmt den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung des Teilnahmeantrages verpflichtend ist und gibt die Einzelheiten zu dem seitens des Hausärzteverbandes vorgegebenen Übertragungsweg bekannt.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt die HÄVG Kontakt mit dem Hausarzt auf und fordert die fehlende Information schriftlich an.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Die HÄVG erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status "angefragt" in ihrer Datenbank. Die HÄVG informiert den Hausarzt über das Ergebnis ihrer Prüfung und fordert ihn, gegebenenfalls unter Fristsetzung, zur Nachbesserung auf. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vollständig vor – mit Ausnahme der Voraussetzungen, für die Übergangsregelungen nach diesem Vertrag gelten – gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt die HÄVG den Hausarzt zur Teilnahme an der HZV im Namen des Hausärzteverbandes zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpaketes gemäß **Anlage 5.1** auf Kosten der Krankenkasse durch die HÄVG oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

1.2 Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses

Die HÄVG führt im Auftrag des Hausärzteverbandes das Arztverzeichnis („**HZV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die Krankenkasse nach Maßgabe der zwischen der Krankenkasse und dem Hausärzteverband gesondert vereinbarten Regelungen.

1.2.1 Änderungen im HZV-Arztverzeichnis

Änderungen im Hausarztbestand können durch den HAUSARZT, die Krankenkasse und den Hausärzteverband an die HÄVG gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch die HÄVG zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HZV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des HAUSARZTES;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages;
- unbekannt verzogen;

-
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
 - ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT oder durch den Hausärzteverband.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, insbesondere die gemäß 1.2.1 dieser **Anlage 4** Einfluss auf seine Teilnahme an der HZV als HAUSARZT (darunter auch Informationen über von der zuständigen Ärztekammer bzw. Kassenärztlichen Vereinigung festgestellte Verstöße gegen die ärztliche Berufsordnung) haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzeigen.

Die HÄVG meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse. Die Krankenkasse informiert die HZV-Versicherten, die den HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV

Die HÄVG meldet die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des Vertrages im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse.

Folgende Beendigungsgründe beenden die Teilnahme des HAUSARZTES am HZV-Vertrag:

- Rückgabe der Kassenzulassung;
- Arzt unbekannt verzogen;
- Wegfall sonstiger Teilnahmevoraussetzungen;
- Wegzug des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung;
- Tod des Arztes ohne Weiterführung der Praxis oder mit Weiterführung der Praxis (Witwenquartal);
- Entzug der Kassenzulassung;
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch Arzt;
- Außerordentliche Kündigung durch Beirat;
- Stornierung der Vertragsteilnahme des Arztes;

-
- Wechsel zum Facharzt;
 - Ruhens der Kassenzulassung.

Die Krankenkasse informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HZV-Versicherten über die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntnisserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

2 HZV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die im Starterpaket oder die in der Vertragssoftware zur Bedruckung enthaltene „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ (**Anlage 6**) und ggf. den HZV-Beleg gemäß **Anlage 6 Anhang 1** aus. Vor der Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte vom HAUSARZT über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information mit **Anlage 6** schriftlich durch den HAUSARZT mit der Aufforderung diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HZV mit Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter nach **Anlage 6 („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“)**. Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens ein Jahr verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- damit liegt zugleich die datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten vor.

Die in der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ aufgeführten Daten des Versicherten sendet der HAUSARZT nach erfolgter Unterschriftleistung durch den Versicherten und den HAUSARZT online mittels der Vertragssoftware oder postalisch mittels HZV-Beleges an die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG. Ein Exemplar der Teilnahme- und

Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte. Das zweite Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus. Der HAUSARZT ist verpflichtet, die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte mindestens entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung in der Arztpraxis aufzubewahren.

Die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die Krankenkassen oder deren beauftragte Dienstleister.

Nach Abgabe seiner Teilnahme- und Einwilligungserklärung sowie ggf. des HZV-Belegs nimmt der Versicherte in der Regel mit Wirkung für das auf das Datum der Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte folgende Abrechnungsquartal an der HZV teil, wenn der HZV-Beleg bis zum 1. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals beim Hausärzteverband bzw. spätestens am 10. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der jeweiligen Krankenkasse (10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November) eingegangen ist und die Krankenkasse den Versicherten als teilnehmend in das HZV-Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 2 aufgenommen hat. Geht der HZV-Beleg später beim Hausärzteverband bzw. bei der jeweiligen Krankenkasse ein, verschiebt sich der Beginn der Teilnahme um mindestens ein Quartal.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben. Die Einschreibung der Versicherten erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse gemäß den nachfolgenden Regelungen.

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV-Versichertenverzeichnisses

Die Krankenkasse nimmt die Einschreibedaten von der vom Hausärzteverband beauftragten HÄVG entgegen und prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HZV-Teilnahmebedingungen an der HZV teilnehmen.

Die vom vom Hausärzteverband beauftragten HÄVG übermittelten Einschreibedaten der Versicherten führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HZV gegeben sind und der HAUSARZT an der HZV teilnimmt, zur Teilnahme dieser Versicherten am Hausarztprogramm als HZV-Versicherte.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z.B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der Krankenkasse bzw. eines Widerrufes) verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch der Hausärzteverband (im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses) informiert. Die weiteren Regelungen zum HZV-Versichertenverzeichnis ergeben sich nach Maßgabe der zwischen der Krankenkasse und dem

Hausärzteverband hierzu gesondert vereinbarten Regelungen, insbesondere bzgl. einer stichprobenhaften Überprüfung der Widerrufe der Versicherten durch den Hausärzteverband.

Die Krankenkasse führt das Verzeichnis der Versicherten („**HZV-Versichertenverzeichnis**“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten, des Datums des Teilnahmeendes einschließlich des Endgrundes, des ggf. vorhandenen Stornokennzeichen und des gewählten HAUSARZTES.

2.1.3 Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte

Die Krankenkasse meldet das HZV-Versichertenverzeichnis an die von dem Hausärzteverband beauftragte HÄVG bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (01.03., 01.06., 01.09., 01.12.). Die weiteren Regelungen zum HZV-Versichertenverzeichnis ergeben sich nach Maßgabe der zwischen der Krankenkasse und dem Hausärzteverband gesondert vereinbarten Regelungen.

Die von dem Hausärzteverband beauftragte HÄVG versendet an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit der Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das gemeldete Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

Gleichzeitig informiert die Krankenkasse den HZV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

2.2 Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HZV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HZV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HZV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die Krankenkasse aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses an die von dem Hausärzteverband beauftragte HÄVG übermittelt.